

Beschlussvorlage

Bv.- Nr. 01-2026

	zur Vorberatung:	
	zur Beschlussfassung	X

	Für die Sitzung:	Datum	Öffentlich	Nicht öffentlich
	der Verbandsversammlung	29.04.2026	X	

Einreicher: Herr Dr. Pollmer **Sachbearbeiter:** Herr Richter

Finanzielle Auswirkungen: **Ja** Kostenstelle: **Bilanzkonto
8000**

Titel / Gegenstand der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung von Planungsleistungen zur Umverlegung von Schmutzwasserlagern im OT Grödel

Beschlusnummer: - 2026 zu BV 01-2026:

Die Verbandsversammlung beschliesst:

1. Der Beauftragung von Planungsleistungen auf Grundlage des angebotenen Planungsvertrages für die Errichtung/Umverlegung von Schmutzwasseranlagen im OT Grödel - gemäß Anlage 2 an das Ingenieurbüro Zscheile & Krause einer Honorarsumme von 71.433,33 EUR brutto wird unter Berücksichtigung von Pkt.2 und 3 zugestimmt.
2. Der Verbandsvorsitzende wird mit Beauftragung der unter Punkt 1 genannten Maßnahmen für die Leistungsbilder 3(anteilig), 4 (für die Teilbereich Druckleitungen und Pumpwerke) und 5-7 beauftragt. Nebenkosten werden mit 3 % vereinbart. Die Besonderen Leistungen der örtlichen Bauüberwachung werden mit 2,6% der Kostenberechnung (mit 19.318,26EUR netto) vereinbart.
3. Die Besonderen Leistungen -Anliegerabstimmungen und koordinierter Leitungsplan- werden mit 5.355 EUR netto bestätigt.
4. Es sind Leistungsfristen zu vereinbaren, die eine Vergabe der Bauleistungen im Dezember 2026 sicherstellen.

Gesamtkosten der Maßnahme:

(Herstellungs-/Beschaffungskosten)

71.433,33 EUR

Veranschlagung

(im Liquiditätsplan 2026/2027) 47.865 EUR 2026, 23.568 EUR 2027

(im Erfolgsplan 2026) **EUR**

BV. -Nr. 01-2026 der Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“

Anzahl der stimmberechtigten Gemeinden: 3
Anzahl der anwesenden Gemeinden:
Anzahl der Gesamtstimmen: 3
Anzahl der anwesenden Stimmen:

davon Gemeinde: **Glaubitz** **Nünchritz** **Zeithain**

davon anwesend:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen	
Nein – Stimmen	
Stimmenthaltungen	

Bemerkung:

Aufgrund § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren folgende Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Anlage:

1. Sachverhalt / Begründung
2. Auszug Angebot mit Honorarermittlung

Unterschriftsleistung:

Verbandsvorsitzender

Anlage 1 BV 01-2026

Veranlassung

Gemäß Sächsischem Wassergesetz obliegt den Gemeinden bzw. Abwasserzweckverbänden die Abwasserbeseitigungspflicht. Dies schließt eine ordnungsgemäße Zuleitung der Schmutzwässer zu einer Abwasserbehandlungsanlage ein.

Die Ortslage Grödel wurde bereits in den 1980iger Jahre zentral erschlossen.

Die Maßnahme ist wasserwirtschaftlich besonders geboten, da Anlagen im Überflutungsbereich der Elbe in Folge abgelöst werden können. Die geplanten Änderungen zum Hochwasserschutz durch die LTV können ohne diese Änderungen nicht umgesetzt werden!

Weiter ist der jetzige Betrieb kompliziert, da die Anlagen nur bei bestimmten Wetterlagen erreicht und unterhalten werden können.

Gegenstand der Planung

Ziel der Planung war, eine hochwassersicherere, im öffentlichen Straßenbereich liegende und die Hochwasseranlagen nicht beeinträchtigende Lösung zu finden. Dabei sind die Höhenlagen und Grundstückszuschnitte (elbseitige Bebauung) sowie die vorhandenen Kanalisationstiefen zu berücksichtigen.

Dem Verband wurden für die erforderlichen neuen Pumpwerke und Hauspumpwerke sowie der Druckleitungen Fördermittel zugesprochen.

Die Maßnahme soll zusammen mit der Änderung von TW-Anschlüssen und der Anpassung von Regenwasseranlagen vorbereitet und 2027 ausgeführt werden. Es soll hierfür von allen Bauherren das vorgeschlagene Planungsbüro beauftragt werden.

Das Büro hat bereits umfangreiche Vorhaben im Verbandsgebiet geplant (Moritz; Roda; Gohlis 2. und 3. BA.; Merschwitz)

Die angebotenen Preise bewegen sich im mittleren Bereich der HOAI- Honorartabelle und sind für die gestellten Planungsanforderungen zutreffend.

Die Nebenkosten und die Örtliche Bauüberwachung sollten mit verringerten Sätzen (3 anstatt 4 % NK) und 2,6 anstatt 2,85% (ÖBÜ) bestätigt werden, da das Büro ortsansässig ist und keine größeren Reisekosten hat sowie die marktübliche Größe der Beauftragung örtlicher Bauüberwachungsleistungen bei ca. 2,5% liegt und keine merkliche Abweichung zu begründen ist.